

Armutszeugnis Ausbildung

von Constanze Frost und Marcus Proell

Das Gespräch mit den jungen Damen aus der Ausbildungsklasse (der Fachbereich wird zur Bewahrung der Anonymität nicht erwähnt) hat uns doch schwer entsetzt. Es lässt an der sozialen Kompetenz unserer Ärztinnen und Ärzten zweifeln. Verstöße gegen das Ausbildungsgesetz gehören anscheinend zum Alltag, wie die Einnahme der Praxisgebühr.

Überstunden und Spätdienste sind für die Minderjährigen normaler Alltag. Teilweise muss nach der Berufsschule noch über fünf Stunden gearbeitet werden. Ungeachtet der gesetzlichen Vorgabe im Jugendarbeitschutzgesetz (JArbSchG) liegt die wöchentliche Arbeitszeit jenseits der in § 8 (1) angegebenen 40 Stunden. Ausbildungsinhalte scheinen hingegen bei den Auszubildenden nicht vordergründig zu sein, denn trotz der Mehrarbeit wird es den Azubis oftmals nicht ermöglicht, bei den eigentlichen Behandlungen anwesend zu sein. Zu ihren Aufgaben gehört dann „nur“ die Vor- bzw. Nachbereitung. **Wo bleibt da der Lerneffekt?** Schließlich ist der Ausbilder laut § 14 (1) 1 BBiG verpflichtet „den Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit zu vermitteln, die zum

Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist“.

Krank werden darf man nicht in den Praxen. Egal ob Fieber oder Armbruch, eine Krankschreibung ist für den Arzt kein Grund, nicht zur Arbeit zu erscheinen. Dass dadurch kein Versicherungsschutz für die Auszubildenden besteht, bzw. der Patient selber Gefahr läuft sich anzustecken, scheint den Ärzten egal zu sein.

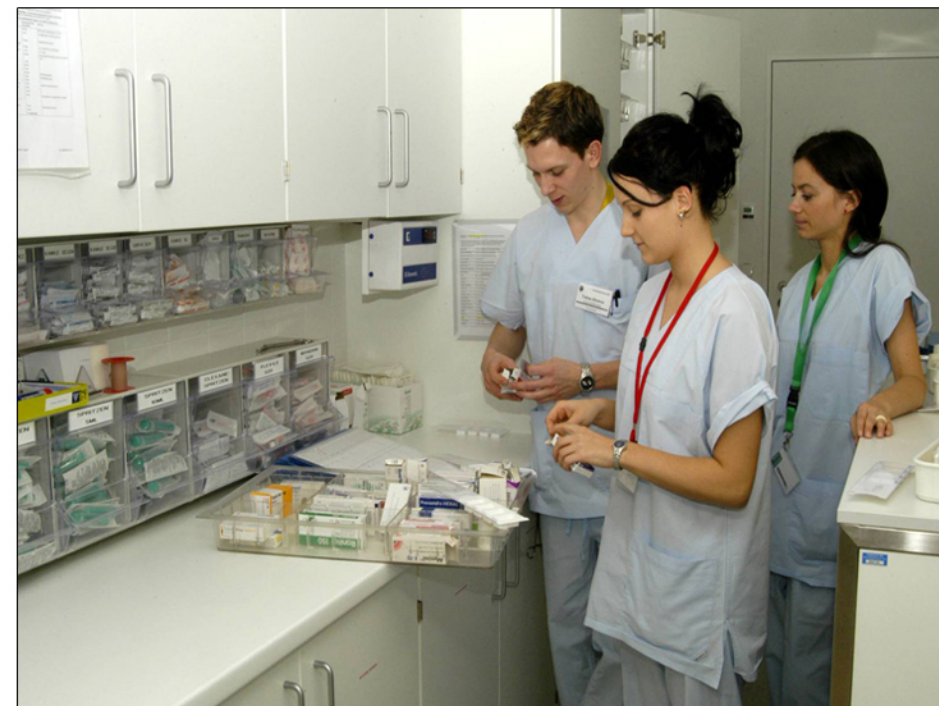
Doch nicht nur der Chef, auch die ausgelernten Kollegen scheinen schnell vergessen zu haben, dass auch sie mal in der Lehre standen. Kollegialität scheint in den Praxen nicht an erster Stelle zu stehen. Vielmehr nutzen die Kollegen die Hilflosigkeit und Angst der Auszubildenden aus und lassen sie die eigenen Aufgaben übernehmen. Damit schlagen sie gleich zwei Fliegen mit einer Klappe: weniger Arbeit und dem Azubi hat man wieder eins ausgewischt. Die Ärzte ergreifen natürlich erst mal Partei für ihr „Stammpersonal“, das ja schon „seit so vielen Jahren hier arbeitet“.

Erzählt man den Auszubildenden, dass sie gewisse Rechte haben, die zum großen Teil in den oben genannten Gesetzen - Jugendarbeitsschutzgesetz sowie Berufsbildungsgesetz - veran-

kert sind, zucken sie nur mit den Schultern. „Was soll man machen, wenn sie mit Kündigung drohen, besonders bei der aktuellen Arbeitsmarktlage?“

So machen sich die Azubis nicht nur durch immense Überstunden körperlich kaputt, sondern auch die psychische Gesundheit leidet extrem unter der aufkommenden Existenzangst.

Trotzdem möchten wir zum Schluss allen Auszubildenden einen kleinen Hinweis mit auf den Weg geben:



Leider läuft es in der Ausbildung nicht immer so ab, wie auf diesem Beispielbild

BBiG 2005 § 29 Persönliche Eignung

Persönlich nicht geeignet ist insbesondere, wer

1. Kinder und Jugendliche nicht beschäftigen darf oder
2. wiederholt oder schwer gegen dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und Bestimmungen verstoßen hat.